

Rechts- und Strafordnung (KRSO) des Volleyballkreises Oberberg (VK)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die KRSO gründet sich auf Bestimmungen der Geschäftsordnung (KGO) des VK und ist in deren Sinne anzuwenden und auszulegen.
- (2) Die KRSO regelt die Gerichtsbarkeit des VK. Diese wird tätig bei Verfahren, die den VK betreffen und die von der Verbandsgerichtsbarkeit des WVV nicht erfaßt und entschieden werden.

§ 2 Spruchkörper

- (1) Die Gerichtsbarkeit des VK wird ausgeübt:
 - a) von Wettkampfgerichten
 - b) vom Kreisgericht
- (2) Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des WVV und des VK unterworfen.
- (3) Die Entscheidungen der Wettkampfgerichte sind endgültig.
Eine Berufung ist nicht möglich.

§ 3 Zusammensetzung der Spruchkörper

- (1) Wettkampfgerichte, sie entscheiden in dieser Besetzung, setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Vertreter des Veranstalters als Vorsitzter
 - b) dem Vertreter des Ausrichters als 1. Beisitzer
 - c) einer qualifizierten Person einer am Protest unbeteiligten Mannschaft als 2. Beisitzer
- (2) Sollte gemäß § 4 ein Mitglied des Wettkampfgerichts von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen werden, ergänzt sich das Wettkampfgericht selbständig.
- (3) Das Kreisgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer als seinem Vertreter sowie weiteren Beisitzern. Die Beisitzer übernehmen -bei Aufforderung durch den Vorsitzenden- Verfahren als berichterstattende Richter.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisgerichts und der erste Beisitzer werden auf dem Kreistag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des zuständigen Bezirksgerichts auf Vorschlag des Kreisvorstandes weitere Beisitzer auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 4 Ausschluß und Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Spruchkörpers ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen
 - a) er selbst, sein Verein bzw. seine Spielgruppe oder ein Mitglied seines Vereins oder seiner Spielgruppe beteiligt ist oder
 - b) er mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist.
- (2) Ein Mitglied eines Spruchkörpers kann sich selbst für befangen erklären. Es scheidet damit aus dem Verfahren aus.
- (3) Ein Mitglied eines Spruchkörpers kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
Eine Ablehnung findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (4) Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten nur vor Eintritt in die mündliche Verhandlung bzw. falls eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Eintritt des Spruchkörpers in die Beratung, gestellt werden.
Der Antrag ist zu begründen.
Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.
Über den Ablehnungsantrag entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Spruchkörpers durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 5 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Wettkampfgerichte entscheiden über Proteste, die aus Streitfällen aus dem Spielverkehr während der Durchführung von Kreismeisterschaften und Kreisjugendmeisterschaften hervorgehen.
- (2) Das Kreisgericht entscheidet als Erstinstanz über Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der Staffeln des VK.
Dies sind:
 - a) Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - b) Entscheidungen der spielleitenden Stellen
 - c) Ordnungsstrafen
 - d) Verfahren wegen Änderung von Spielergebnissen und wegen sonstiger Proteste
 - e) Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Geschäftsordnung und Ordnungen sowie Ansehen und Interesse des VK.

§ 6 Beteiligte eines Verfahrens

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) Mitglieder des Kreisausschusses
 - b) Vereine und Spielgruppen des VK, die direkt betroffen sind oder ein tatsächliches und rechtliches Interesse an einer Entscheidung begründen können
 - c) Vereine, Spielgruppen, Personen und Organe des VK, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.

- (2) Die entsprechenden Antragsgegner ergeben sich sinngemäß aus den Ziffern 11.2.1 bis 11.2.6 der WVV-Rechts- und Strafordnung (VRSO).
 - Abs. 3 und 4 nur gültig bei Verfahren vor dem Kreisgericht --
- (3) Personen, die Anträge im Namen von Vereinen oder Spielgruppen stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Kreisvorsitzenden bis spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Aufforderung nachzuweisen.
- (4) Beteiligte können sich in Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muß eine schriftliche Vollmacht dem Gericht vorlegen.

- spezieller Teil - - Verfahren vor dem Wettkampfgericht (§ 7) -

§ 7 Antrag, Fristen, Kostenvorschuß, Beschlußfassung

- (1) Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers (§ 6 Abs. 1) eingeleitet.
- (2) Innerhalb von 30 (dreißig) Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes muß der Antrag zusammen mit einem Kostenvorschuß in Höhe von € 60.- bei der Wettkampfleitung eingereicht werden.
- (3) Eine Eintragung auf dem Spielberichtsbogen ist kein Antrag.
- (4) Das Wettkampfgericht entscheidet sofort über den Protest mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Bei Beschlußfassung besitzt jedes Wettkampfgerichtmitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Entscheidung wird schriftlich festgehalten, von den Mitgliedern des Wettkampfgerichts unterschrieben und mündlich den Beteiligten bekanntgegeben.

- spezieller Teil - - Verfahren vor dem Kreisgericht (§§ 8 und 9) -

§ 8 Antrag, Beteiligte, Fristen, Kostenvorschuß

- (1) Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers (§ 6 Abs. 1) eingeleitet.
- (2) Die Frist zur Stellung eines Antrages beträgt 14 (vierzehn) Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründeten Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung.
- (3) Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen 3 (drei) Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.
- (4) Im Laufe eines Verfahrens sind die Beteiligten (§ 6 Abs. 1) antragsberechtigt.
- (5) Eine Eintragung im Spielberichtsbogen ist kein Antrag.
- (6) Folgende Unterlagen sind dem Kreisgerichtsvorsitzenden vom Antragsteller einzureichen:
 - a) Antrag unter Darlegung der Gründe und Beweismittel in dreifacher Ausfertigung
 - b) Namen und Anschriften der Beteiligten
 - c) Nachweise (Einschreibbelege), daß alle in Betracht kommenden Beteiligten eine Antragschrift mit allen Beweismitteln zugestellt wurde
 - d) Verrechnungsscheck in Höhe von € 60.- als Kostenvorschuß
- (7) Werden die Unterlagen auch nach Stellung einer Nachfrist von einer Woche und unter Hinweis auf die Folgen nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.
- (8) Nach Ablauf der Fristen entscheidet das Gericht in der Regel im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage.

§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Kreisgerichtsvorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er sie für notwendig erachtet oder ein Beteiligter dies verlangt.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind alle Beteiligten des Verfahrens unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, unter Angabe:
 - a) von Zeit und Ort der Verhandlung
 - b) der geladenen Zeugen
- (3) Der Kreisgerichtsvorsitzende hat während der Tätigkeit des Gerichts das Haus- und Ordnungsrecht.
- (4) Die Verhandlungen sind öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Interesse des VK oder eines am Verfahren Beteiligten dies erfordert.
- (5) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnen.
- (6) Erscheint der Antragsteller zur mündlichen Verhandlung nicht, wird der Antrag kostenpflichtig verworfen. Erscheint der Antragsgegner nicht, wird nach Aktenlage entschieden.
- (7) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeigneten Beweise erheben, insbesondere Zeugen vernehmen. Die Beteiligten dürfen nichtgeladene Zeugen stellen.
- (8) Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.

- (9) Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet das Gericht nach den sonstigen Ergebnissen der Verhandlung. Die Unmöglichkeit der Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.
- (10) Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (11) Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Gerichtsmitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgende Verkündung der schriftlich abgefaßten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung.

§ 10 Ergänzende, allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Jede Entscheidung, auch für den Fall der Einstellung des Verfahrens, ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
- (2) Die schriftliche Entscheidung hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten
 - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und die Namen der erkennenden Mitglieder
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt
 - e) die Entscheidungsgründe
- (3) Die Entscheidung ist im Original von den Mitgliedern der erkennenden Instanz zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- (4) Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, durch Einschreiben zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten erhalten weitere Abschriften.
- (5) Bei Wettkampferichten findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 11 Wiedereinsetzung

Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe gestellt werden. Er ist unter Nennung von Beweismitteln zu begründen.

§ 12 Kosten

- (1) An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen. Die Kosten sind dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind dem VK die Auslagen (tatsächliche Kosten) zu ersetzen. Die Gebühr kann in angemessenem Umfang erstattet werden.
- (2) Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.
- (3) Für die Einleitung von Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

vor Wettkampferichten	€ 60.-
vor dem Kreisausschuß	€ 60.-
- (4) Nach § 6 Abs. 1a Antragsberechtigte sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 13 Strafvorschriften (nur im BFS-Bereich)

- (1) Bestraft werden kann, wer:
 - a) ein Mitglied, eine Spielgruppe des VK, ein Organ des VK, einen Kreisangehörigen oder ein Mitglied einer Spielgruppe beleidigt, verleumdet oder bedroht,
 - b) sich grob unsportlich oder tätlich verhält,
 - c) als Zeuge eines Verfahrens falsch aussagt,
 - d) einen VK-Spielerpaß oder einen Spielberichtsbogen fälscht, verfälscht oder von einem solchen VK-Spielerpaß Gebrauch macht
oder machen läßt oder auf einen nicht zur Person gehörenden VK-Spielerpaß spielt oder spielen läßt,
 - e) einer Aufforderung des Vorstandes des VK zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung eines Organs des VK nicht innerhalb
einer gesetzten Frist nachkommt,
 - f) gegen Geschäftsordnung und Ordnungen, Ansehen und Interessen des VK verstößt.
- (2) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) Rückstufung
 - e) Lizenzentzug

Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.
- (3) Geldstrafen können für Kreisangehörige sowie Mitglieder von Spielgruppen im Bereich von € 20.- bis € 200.- und für Mitglieder und Spielgruppen von € 200.- bis € 2000.- verhängt werden.
- (4) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- (5) Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtsgültigkeit des Urteils zu zahlen.

- (6) Bei Nichtzahlung rechtsgültig verhängter Geldstrafen und bei Nichtbeachtung von zeitlichen Sperren kann der Vorstand des VK auf dauernde Spielsperre oder auf Ausschluß entscheiden.

§ 14 Sperren (nur im BFS-Bereich)

- (1) Der Vorstand des VK kann ohne Einleitung eines Verfahrens gegen Mitglieder, Spielgruppen, Kreisangehörige oder Mitglieder der Spielgruppen Sperren verhängen, sofern diese einer Entscheidung eines Organs des VK trotz Anmahnung durch den Vorstand des VK nicht nachkommen.
- (2) Durch die Spruchkörper erteilte zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Wechselt ein Mitglied einer Spielgruppe oder ein Kreisangehöriger während einer Sperre den Verein bzw. die Spielgruppe, beginnt die Wartezeit nach der BFS-Ordnung erst nach Ablauf der Sperre.

§ 15 Ordnungsstrafen

- (1) Die spielleitenden Stellen können ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsstrafen gegen Mitglieder, Kreisangehörige, Spielgruppen und Mitglieder der Spielgruppen verhängen. Die Höhe der Ordnungsstrafen sind in der VSpO, KSpO, KBFSO und KJSPO festgesetzt.
- (2) Der Kreisschiedsrichterwart kann gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO) Zahlungsbescheide ausstellen, wenn Mitglieder (Vereine) ihre Mitglieder (Verbandsangehörige) verbindlich zu einem D-Kandidaten-Schiedsrichterlehrgang des VK angemeldet haben, jedoch diese ohne Ersatzstellung dem Lehrgang ferngeblieben sind. Diese Bestimmung gilt auch für Spielgruppen, die an der Spielrunde der BFS-Ligen des VK teilnehmen.

§ 16 Gnadenweg (nur im BFS-Bereich)

- (1) Gegen Entscheidungen des Kreisgerichts steht der Gnadenweg beim Vorstand des VK offen.
- (2) Der Vorstand des VK entscheidet im schriftlichen Verfahren.
Die Entscheidung ist endgültig.

§ 17 Anrufung der ordentlichen Gerichte

- (1) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur zulässig, sofern der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit bzw. im BFS-Bereich der Kreisgerichtsbarkeit erschöpft ist und der Vorstand des VK 14 (vierzehn) Tage vorher über die Maßnahme informiert wurde.
- (2) Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen Ansehen und Interesse des VK sowie des WVV.

§ 18 Regelungen in anderen Ordnungen des VK

Soweit Regelungen bezüglich des Verfahrens und der Zuständigkeit der Kreisgerichtsbarkeit in anderen Ordnungen des VK getroffen werden und sie dieser Ordnung widersprechen, gelten nur die Vorschriften der KRISO.

§ 19 Besondere Klausel

Sollten die in § 5 beschriebenen Verfahren teilweise oder ganz in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsgerichtsbarkeit des WVV fallen, verlieren die entsprechenden Paragraphen und Absätze der KGO und dieser Ordnung teilweise oder ganz ihre Gültigkeit. Die in dieser KRISO nicht genannten Vorschriften, Verfahren etc. sind der VRISO entsprechend zu entnehmen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese KRISO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.